

MOTION von Erika Ziltener (SP, Zürich), Barbara Bussmann (SP, Volketswil) und Silvia Seiz-Gut (SP, Zürich)

betreffend Gesetzliche Grundlage für eine Kontrollstelle für Buchhaltung und Rechnungsstellung von Institutionen der Langzeitpflege

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage für eine Kontrollstelle zu schaffen und eine solche einzurichten, welche die Buchhaltung und Rechnungsstellung von Institutionen der Langzeitpflege im Kanton Zürich, die nach dem neuen Pflegefinanzierungsgesetz abrechnen, erfasst, kontrolliert und den interessierten Personen und Behörden zugänglich macht.

Erika Ziltener
Barbara Bussmann
Silvia Seiz-Gut

156/2012

Begründung:

Erste Erfahrungen mit dem am 01.01.2011 in Kraft gesetzten Pflegefinanzierungsgesetz liegen vor und zeigen gravierende Mängel auf. Laut Verordnung und Bundesratsentscheid sollten die Heime schon seit bald zehn Jahren eine spezifische Kosten- und Leistungsrechnung führen. Doch eine grosse Anzahl von Heimen erfüllt diese Pflicht nicht in ausreichender Qualität und Transparenz. Das führt dazu, dass nicht nur unzulässig Kosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner abgewälzt werden, sondern auch über in Rechnung gestellte Leistungen keine Rechenschaft über deren Kosten abgelegt werden kann. Insbesondere bei den Bereichen Hotellerie und Betreuung verbietet das Gericht jedoch eine Kostenüberdeckung. Weil weder eine Kontrollstelle noch eine konkrete Aufsichtsstelle existieren, die die Aufteilung einzelner Kosten auf die einzelnen Konten und die Rechnungsstellung an die Pensionärinnen und Pensionäre überprüfen, ist es einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch Gemeinden, die Kostenbeiträge an einzelne Pensionäre zu übernehmen haben, nahezu unmöglich, ungerechtfertigte Forderungen festzustellen und gegen sie anzukämpfen. Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Kosten über eine Ombudsstelle oder eine Klage anfechten. Abgesehen davon, dass diese Wege für die meisten Bewohnerinnen und Bewohner zu beschwerlich sind und der Ausgang der Verfahren unsicher ist, fallen ihnen Kosten an, die so im Pflegefinanzierungsgesetz nicht vorgesehen waren und auch nicht zulässig sind.